



- 7.) *Beschlussfassung: Rechts- und Beratungsaufwand Baurestmassendeponie*
- 8.) *Beschlussfassung: Bezuschussung wünschenswerter Einrichtungen in Kufstein*
- 9.) *Neu: Vergabe Trennwände Kindergarten*
- 10.) *Anträge, Anfragen, Allfälliges*

- Die Mitglieder wurden gemäß § 41 Tiroler Gemeindeordnung (TGO 2001) von der Abhaltung der Sitzung fristgerecht und schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister verständigt.
- Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.
- Die Gemeindevertretung zählt **15 Mitglieder**, anwesend sind **15 Mitglieder**. Die Sitzung ist daher beschlussfähig, die Sitzung ist öffentlich.
- Sodann wird zur Behandlung der Tagesordnung geschritten, zu der kein Einwand erhoben wird.

Punkt 1

Vorlage und Genehmigung der Tagesordnung

Der Bürgermeister beantragt die Ergänzung der Tagesordnung wie folgt:

Punkt 9: Beschluss Vergabe Trennwände Kindergarten

Einstimmige Genehmigung der vorliegenden Tagesordnung.

Punkt 2

Vorlage der Gemeinderatsniederschrift vom 11.06.2019

- Die Niederschrift wurde an die Gemeinderätinnen / Gemeinderäte übermittelt.
- Es besteht seitens der Gemeinderätinnen / Gemeinderäte kein weiterer Ergänzungs- oder Änderungswunsch.
- Zum Zeichen der Zustimmung wurde die vorliegende Niederschrift ordnungsgemäß laut der Tiroler Gemeindeordnung unterfertigt.

Punkt 3

Berichte des Bürgermeisters

Punkt 3.0. Bericht Baurestmassendeponie Neuschwendt:

Am 15.07.2019 fand ein Gespräch mit der Bürgerinitiative, der Rohrdorfer Umwelt GmbH und der Gemeinde statt. Wie auch aus der Niederschrift hervorgeht, war die Stimmung am Anfang nicht sehr freundlich. Es wurde vereinbart, dass die Rohrdorfer Umwelttechnik GmbH innerhalb von 10 Tagen eine überarbeitete Schlüsselnummernliste zusendet, und diese soll dann innerhalb von 10 Tagen von der Gemeinde und der Bürgerinitiative überarbeitet werden. Am 21.08.2019 soll dann ein weiteres Treffen stattfinden.



Letzte Woche war Frau Landeshauptmannstellvertreterin Ingrid Felipe für einen Lokalaugenschein vor Ort. Es ist sehr wichtig, dass sich die Politik auch ein Bild von der Situation macht.

Die geplante Aufbereitungsanlage in Kufstein betrifft Schwoich auch wegen der Nähe zum Krankenhaus, da viele Schwoicherinnen und Schwoicher darin arbeiten oder als Patienten anwesend sind.

In anderen Bundesländern gibt es seitens der Behörde Vorschriften, dass solche Aufbereitungsanlagen mindestens 1350 m von Gesundheitseinrichtungen bzw. 450 m von Häusern entfernt sein müssen. Diese Vorgangsweise soll auch mit Frau Felipe besprochen werden, da bei ihr sämtliche Fäden zwischen den Sachverständigen und dem Land als Behörde zusammenlaufen.

Nach kurzer Diskussion wird vereinbart, dass alle Gemeinderäte die Niederschrift der Besprechung am 15.07.2019 erhalten sollen.

Punkt 3.1. Bericht: Nahversorgung SPAR / Bericht vom Treffen mit dem Gestaltungsbeirat

Am 4.7.2019 fand eine Gestaltungsbeiratssitzung statt, bei der der Gemeindevorstand, der Bauausschuss, Vertreter der Wohnungseigentümer, des Landes Tirol und der Geschäftsstelle für Dorferneuerung, der Raumplaner und die Gestaltungsbeiräte anwesend waren. Dabei konnten einige Ideen übernommen werden. Diese werden in die Planausführung eingearbeitet.

Fankhauser Norbert: wer ist eigentlich der Gestaltungsbeirat und sind die Vorschläge zwingend umzusetzen? Die Gemeinde soll sich z.B. bei der Fassadengestaltung schon auch einbringen können und Verbesserungsvorschläge machen können.

Bürgermeister: es handelt sich um 3 unabhängige Architekten, die auf Kosten des Landes Projekte beurteilen, inwieweit sie für ein Dorf verträglich sind. Dabei muss auch auf die Kosten geschaut werden. Dieses Gremium soll Gemeinden beraten und Ideen liefern.

Unser Nahversorger und die Bäckerei brauchen ein geeignetes Geschäftslokal und deshalb überlegt man, geförderte Wohnungen darauf zu bauen. Das Projekt muss auch finanzierbar sein. Die Gemeinde kann auch auf die Ausführung Einfluss über das Raumordnungskonzept, den Bebauungsplan und die Flächenwidmung nehmen.

Auf eine Anfrage eines Zuhörers erläutert der Bürgermeister, dass der Gestaltungsbeirat von der Gemeinde angefordert werden muss aber es keine Verpflichtung zur Einarbeitung der Vorschläge gibt.

Punkt 3.2. Bericht: Haus am See / Zangerl

Die Umbauarbeiten in der Küche und Terrasse sind im Gange und man ist zuversichtlich, dass man im Spätherbst das Lokal aufsperrt.

Punkt 3.3. Bericht: Projekt Brugger „Bäckenbichl“

Das Projekt wurde vorgestellt und der Gemeinderat wird noch wegen dem Bebauungsplan damit befasst werden.

Es gibt einige berechnete aber auch unberechtigte Einwände der Nachbarn. Wegen dem Einwand von Schellhorn Jakob wurde das Projekt auch schon um eine Wohnung verkleinert. Der Bürgermeister bzw. Bauamtsleiter erläutern anhand des Planes die Gebäudehöhe und die Grenzabstände zu den Nachbarn. Ein guter nachbarschaftlicher Konsens wird angestrebt.



Punkt 3.4. Bericht: Siedlung Stöfflweg

Die Vorbereitungen auf die Bauverhandlungen laufen, es muss für jedes Projekt eigens verhandelt werden. Es gibt Probleme mit dem Bebauungsplan, da ca. 2/3 der Pläne nicht mit dem Bebauungsplan übereinstimmen.

Rieser Wolfgang: wie kommt das zustande? Diese Projekte beanspruchen uns noch längere Zeit.

Bei der Entwicklung kommen Verbesserungsvorschläge, diese stimmen manchmal nicht mit dem Bebauungsplan überein. Einige Einheiten sind aber schon verhandlungsfähig. Es sind oft nur Kleinigkeiten, die Bauhöhe oder baurechtliche Angelegenheiten. Es gibt auch noch keine Preisliste, der Preis kann erst nach der Verhandlung fix gemacht werden. Die Preisgestaltung stellt sich als sehr schwierig heraus, weil mehrere Faktoren berücksichtigt werden müssen.

Strasser Martin: es erfolgt die Erschließung und man hat noch keine Preise? Die Bauträger möchten normalerweise schon vor der Erschließung Wohnungen verkaufen. Wir möchten junge Leute dahaben, diese können sich die Häuser vielleicht nicht mehr leisten.

Die Erschließung muss sowieso gemacht werden. Es wurden schon Richtpreise genannt. Die fertigen Objekte werden bald verhandelt und erhalten Fixpreise. Für die Grundstücke des Bodenfonds kann die Bebauung in einem Zeitraum von 5 - 10 Jahren erfolgen.

Rieser Wolfgang: werden die Bauwerber informiert?

Im April erfolgte ein Informations-E-Mail und im Forum wurde das Projekt auch vorgestellt. Momentan ist dieses Projekt konkurrenzlos.

Punkt 3.5. Bericht: Neubau Kindergarten

Beim Bau sind wir auf einem guten Weg sowohl bauseits als auch finanziell. Die Firstfeier soll für die Mitarbeiter der bauausführenden Firmen und die Eröffnung und Segnung des Gebäudes kann eine überörtliche Veranstaltung werden.

Punkt 3.6. Bericht: Volksschule – Bestandsaufnahme und Konzept

Durch den Kindergartenneubau werden Räumlichkeiten in der Volksschule frei. Es soll eine Bestandsaufnahme stattfinden und mit der Schulleitung, den Lehrerinnen und Raupelichen eine neue Nutzung erarbeitet werden.

Punkt 3.7. Bericht: Landesfeiertag und Pfarrfest am 15. August (09.00 Uhr Einbegleitung / 09.15 Festmesse)

Beim Pfarrfest wird unser Pfarrer Dr. Binumon John verabschiedet, dazu sind alle herzlich eingeladen.



Punkt 3.8. Bericht: Gemeindeausflug 25./26. April 2020

Der Gemeindeausflug muss wegen den Wahlen verschoben werden, unser Vorschlag wäre der 25./26. April 2020.

Punkt 3.9. Bericht: Moosbeertrophy

Am 3. August findet wieder die Moosbeertrophy des ESV statt. Bin nicht zuversichtlich, dass von der Gemeindeseite eine Moarschaft zusammenkommt.

Punkt 4
Berichte aus den Ausschüssen

Entfällt!

Rieser Wolfgang: die Unklarheiten wegen der letzten Sitzung des Überprüfungsausschusses wurden mittlerweile mit Herrn Gratz Bernhard geklärt. Bei dem Kassenüberschuss handelt es sich um ein Verwaltungsgeld, das wegen der Reisedokumente über die Gebührenkasse abgerechnet wird.

Punkt 5
Beschlussfassung: Ansuchen beim Land Tirol um Widmungsermächtigung für Teile der aus der GP Nr. 3206

Wintersportanlage (Biathlonanlage) WS Schwoich, Sektion Nordisch

Es handelt sich nicht um eine Widmung, sondern lediglich um ein Ansuchen beim Land für eine Widmungsermächtigung, da die Flächen als „landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen“ ausgewiesen sind. Der Schießstand hinter dem Stöfflbräu muss weichen, weil die Bierproduktion erweitert werden soll. Der neue Schießstand des WSV soll im Bereich der „Laug“ entstehen. Es erfolgt eine Änderung des Raumordnungskonzeptes, Bebauungsplanes und Flächenwidmungsplanes. Dafür müssen wir beim Land ansuchen.

Vorliegende Unterlage(n):

- *Schreiben von Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht, Frau Mag. Ingrid Gföller vom 01.07.2019, Termin für die nächste Untergruppe (per Mail)*
- *Landesgesetzblatt für Tirol, Nr. 56 „Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Kufstein und Umgebung“*
- *Schreiben vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht, Frau Mag. Ingrid Gföller vom 25.05.2019. GZl. RoBau-3-00/8/29-2018 “Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für die Gemeinden des Planungsverbandes Kufstein und Umgebung*



- Schreiben Bezirkshauptmannschaft Kufstein, Abteilung Umwelt (Julia Sailer) vom 12.07.2019, GZL. KU-NSCH/FL-250/1-2019
- Stellungnahme Raumplanungsbüro Lotz&Ortner vom 18.07.2019
- Lageplan
- Planunterlage

Der Bürgermeister bringt das Schreiben von Frau Mag. Ingrid Gföller vom 01.07.2019 zur Kenntnis.

Rechtlicher Hinweis:

§ 11, TROG 2016

Ausnahmen von Raumordnungsprogrammen

(1) Die Landesregierung kann auf Antrag einer Gemeinde diese mit schriftlichem Bescheid ermächtigen, ungeachtet einer Festlegung nach § 7 Abs. 2 lit. a oder e in einem Raumordnungsprogramm einzelne davon betroffene Grundflächen als Sonderfläche oder als Vorbehaltsfläche nach § 52 oder § 52a zu widmen. Die Ermächtigung darf nur erteilt werden, wenn

- a) eine solche Widmung zur Verwirklichung eines Vorhabens, das wegen seiner Standortgebundenheit im Gebiet der betreffenden Gemeinde sonst nicht oder nicht zweckmäßig verwirklicht werden könnte, erforderlich ist und
- b) an der Verwirklichung des Vorhabens nach lit. a ein öffentliches Interesse besteht, das jenes an der Aufrechterhaltung der Festlegungen des Raumordnungsprogrammes hinsichtlich der betroffenen Grundflächen übersteigt. Eine Ermächtigung zur Widmung von Sonderflächen für UVP-pflichtige Vorhaben nach § 49a und zur Widmung von Sonderflächen in Natura 2000-Gebieten nach § 14 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBl. Nr. 26, in der jeweils geltenden Fassung darf nicht erteilt werden.

(2) Ein Antrag nach Abs. 1 hat die Grundflächen, die als Sonderflächen oder als Vorbehaltsflächen gewidmet werden sollen, und die beabsichtigte Zweckbestimmung zu bezeichnen und die für die Verwirklichung des Vorhabens maßgebenden öffentlichen Interessen darzulegen. Dem Antrag sind weiters allfällige Äußerungen der betroffenen Grundeigentümer anzuschließen.

(3) Vor der Erlassung eines Bescheides nach Abs. 1 sind der betroffene Planungsverband und die betroffene Untergruppe des Raumordnungsbeirates (§ 21) zu hören. Die Anhörung der Untergruppe kann unterbleiben, wenn mit der Verwirklichung eines der erteilten Ermächtigung entsprechenden Vorhabens der mit dem Raumordnungsprogramm verfolgte Planungszweck nur geringfügig beeinträchtigt wird.

(4) Die Ermächtigung nach Abs. 1 erlischt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Eintritt der Rechtskraft der Ermächtigung eine entsprechende Widmung als Sonderfläche oder als Vorbehaltsfläche beschlossen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt hat.

Erläuterungsbericht des Raumplaners DI Andreas Lotz:

Für das Gemeindegebiet von Schwoich wurden durch die Landesregierung landwirtschaftliche Vorsorgeflächen aufgrund des § 7 Abs. 2 lit. a Z 1, Abs. 4 und 5, § 9 und § 24 Abs. 1 lit. a des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101 beschlossen. Mit Verordnung der Landesregierung vom 24. April 2018, mit der ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Kufstein und Umgebung erlassen wurde, ist auch das Gemeindegebiet von Schwoich umfasst.

Im Bereich der ursprünglichen Hofstelle „Stöffl“ besteht derzeit ein Restaurant sowie eine Brauerei, für welche ein Erweiterungsansuchen vorliegt. Der Landwirtschaftsbetrieb, der weiterhin als geschlossene Hofstelle besteht, wird derzeit nicht aktiv betrieben. Es ist geplant, die für den Eigenbedarf benötigte Braugerste sowie möglicherweise auch den Hopfen auf den Eigenflächen



selbst anzubauen. Östlich der Hofstelle, die sich auf den Pzn. 3060 und teilweise 3059 befindet, liegt die Pz. 3058/4, auf welcher sich derzeit ein Schießstand befindet. Auf Grund der geplanten Erweiterung muss dieser Schießstand verlegt werden, wofür seitens des Grundeigentümers eine ebenfalls in seinem Besitz befindliche Liegenschaft nordöstlich von Sonnendorf angeboten hat (Pz. 3206). Sämtliche Flächen sind derzeit als Freiland ausgewiesen. Gemäß § 10 Absatz 2 lit. a Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 dürfen Raumordnungsprogramme geändert werden, wenn wichtige öffentliche Interessen hierfür vorliegen.

Das Raumplanungsbüro Lotz&Ortner wurde daher von der Gemeinde beauftragt, eine raumordnungsfachliche Begründung abzugeben.

Zusammenfassung:

Gemäß § 10 Absatz 2 lit. a TROG dürfen Regionalprogramme geändert werden, wenn wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen.

Seitens der Gemeinde Schwoich werden die beiden Änderungen der Verordnung betreffend die landwirtschaftlichen Vorrangflächen befürwortet. In rechtlicher Hinsicht handelt es sich dabei um eine im öffentlichen Interesse gelegene Änderung iSd. § 10 Absatz 2 lit. a TROG. Eine wesentliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion bzw. der landwirtschaftlichen Struktur in der Region ist aufgrund der Größenordnung der Vorhaben nicht zu erwarten, weshalb die gegenständliche Änderung den Zielen der überörtlichen Raumordnung nicht widersprechen.

Abschließend ist zu den gegenständigen Vorhaben nach Abwägung der verschiedenen Interessen davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des § 10 Absatz 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 vorliegen und die Änderungen der landwirtschaftlichen Vorrangflächen daher vorgenommen werden können.

Pichler Manuela: Wo befinden sich die Parkplätze?

Parkmöglichkeiten sind auf dem neuen Parkplatz des Fußballplatzes, die Anlieferung erfolgt über den Laugweg.

Der Bürgermeister und Bauamtsleiter erläutern die geplanten Baulichkeiten, die aus notwendigen Räumlichkeiten mit sanitären Einrichtungen bestehen.

Auf Anfragen wird erläutert, dass die Beschneigung über einen Tiefbrunnen betrieben wird und dass auch erst für eine ausreichende Stromversorgung gesorgt werden muss. Es soll so sparsam wie möglich gebaut werden.

Strasser Martin: und finanziert dann die Gemeinde?

Man kann sich vorstellen, dass die Finanzierung so ähnlich wie bei der Beschneigung beim Skilift laufen könnte, damit könne man auch diverse Förderungen lukrieren.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltungen wie folgt:

Die Gemeinde Schwoich stellt beim Land den Antrag um Ausnahme von Raumordnungsprogrammen „Widmungsermächtigung“ gemäß § 11 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz (TROG 2016) für die Teilfläche der Gst. Nr. 3206 im Ausmaß von 2.177,00 m². Die Erweiterung soll in Form einer Sonderflächenwidmung gemäß § 43 oder als Sportanlage gemäß § 50 TROG umgesetzt werden.



Die Zweckbestimmung und die öffentlichen Interessen sind im Erläuterungsbericht des Raumplaners Dipl.-Ing. Andreas Lotz näher beschrieben. Die Äußerungen der betroffenen Grundeigentümer liegen vor.

Punkt 6

Beschlussfassung: Ansuchen beim Land Tirol um Widmungsermächtigung für Teile der aus den GP Nr. 3058/4 und GP Nr. 3060

Betriebserweiterung „Stöffl“ (Fa. BIEROL)

Vorliegende Unterlage(n):

- *Schreiben von Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht, Frau Mag. Ingrid Gföller vom 01.07.2019, Termin für die nächste Untergruppe (per Mail)*
- *Landesgesetzblatt für Tirol, Nr. 56 „Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Kufstein und Umgebung“*
- *Schreiben vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht, Frau Mag. Ingrid Gföller vom 25.05.2019. GZl. RoBau-3-00/8/29-2018 „Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für die Gemeinden des Planungsverbandes Kufstein und Umgebung*
- *Schreiben Bezirkshauptmannschaft Kufstein, Abteilung Umwelt (Julia Sailer) vom 12.07.2019, GZl. KU-NSCH/FL-250/1-2019*
- *Stellungnahme Raumplanungsbüro Lotz&Ortner vom 18.07.2019*
- *Lageplan*
- *Planunterlage*

Der Bürgermeister bringt das Schreiben von Frau Mag. Ingrid Gföller vom 01.07.2019 zur Kenntnis.

Rechtlicher Hinweis:

§ 11, TROG 2016

Ausnahmen von Raumordnungsprogrammen

(1) Die Landesregierung kann auf Antrag einer Gemeinde diese mit schriftlichem Bescheid ermächtigen, ungeachtet einer Festlegung nach § 7 Abs. 2 lit. a oder e in einem Raumordnungsprogramm einzelne davon betroffene Grundflächen als Sonderfläche oder als Vorbehaltsfläche nach § 52 oder § 52a zu widmen. Die Ermächtigung darf nur erteilt werden, wenn

- a) eine solche Widmung zur Verwirklichung eines Vorhabens, das wegen seiner Standortgebundenheit im Gebiet der betreffenden Gemeinde sonst nicht oder nicht zweckmäßig verwirklicht werden könnte, erforderlich ist und
- b) an der Verwirklichung des Vorhabens nach lit. a ein öffentliches Interesse besteht, das jenes an der Aufrechterhaltung der Festlegungen des Raumordnungsprogrammes hinsichtlich der betroffenen Grundflächen übersteigt. Eine Ermächtigung zur Widmung von Sonderflächen für UVP-pflichtige Vorhaben nach § 49a und zur Widmung von Sonderflächen in Natura 2000-Gebieten nach § 14 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005,



LGBL Nr. 26, in der jeweils geltenden Fassung darf nicht erteilt werden.

(2) Ein Antrag nach Abs. 1 hat die Grundflächen, die als Sonderflächen oder als Vorbehaltsflächen gewidmet werden sollen, und die beabsichtigte Zweckbestimmung zu bezeichnen und die für die Verwirklichung des Vorhabens maßgebenden öffentlichen Interessen darzulegen. Dem Antrag sind weiters allfällige Äußerungen der betroffenen Grundeigentümer anzuschließen.

(3) Vor der Erlassung eines Bescheides nach Abs. 1 sind der betroffene Planungsverband und die betroffene Untergruppe des Raumordnungsbeirates (§ 21) zu hören. Die Anhörung der Untergruppe kann unterbleiben, wenn mit der Verwirklichung eines der erteilten Ermächtigung entsprechenden Vorhabens der mit dem Raumordnungsprogramm verfolgte Planungszweck nur geringfügig beeinträchtigt wird.

(4) Die Ermächtigung nach Abs. 1 erlischt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Eintritt der Rechtskraft der Ermächtigung eine entsprechende Widmung als Sonderfläche oder als Vorbehaltsfläche beschlossen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt hat.

Erläuterungsbericht des Raumplaners DI Andreas Lotz:

Für das Gemeindegebiet von Schwoich wurden durch die Landesregierung landwirtschaftliche Vorsorgeflächen aufgrund des § 7 Abs. 2 lit. a Z 1, Abs. 4 und 5, § 9 und § 24 Abs. 1 lit. a des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBL Nr. 101 beschlossen. Mit Verordnung der Landesregierung vom 24. April 2018, mit der ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Kufstein und Umgebung erlassen wurde, ist auch das Gemeindegebiet von Schwoich umfasst.

Im Bereich der ursprünglichen Hofstelle „Stöffl“ besteht derzeit ein Restaurant sowie eine Brauerei, für welche ein Erweiterungsansuchen vorliegt. Der Landwirtschaftsbetrieb, der weiterhin als geschlossene Hofstelle besteht, wird derzeit nicht aktiv betrieben. Es ist geplant, die für den Eigenbedarf benötigte Braugerste sowie möglicherweise auch den Hopfen auf den Eigenflächen selbst anzubauen. Östlich der Hofstelle, die sich auf den Pzn. 3060 und teilweise 3059 befindet, liegt die Pz. 3058/4, auf welcher sich derzeit ein Schießstand befindet. Auf Grund der geplanten Erweiterung muss dieser Schießstand verlegt werden, wofür seitens des Grundeigentümers eine ebenfalls in seinem Besitz befindliche Liegenschaft nordöstlich von Sonnendorf angeboten hat (Pz. 3206). Sämtliche Flächen sind derzeit als Freiland ausgewiesen. Gemäß § 10 Absatz 2 lit. a Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 dürfen Raumordnungsprogramme geändert werden, wenn wichtige öffentliche Interessen hierfür vorliegen. Das Raumplanungsbüro Lotz&Ortner wurde daher von der Gemeinde beauftragt, eine raumordnungsfachliche Begründung abzugeben.

Zusammenfassung:

Gemäß § 10 Absatz 2 lit. a TROG dürfen Regionalprogramme geändert werden, wenn wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen.

Seitens der Gemeinde Schwoich werden die beiden Änderungen der Verordnung betreffend die landwirtschaftlichen Vorrangflächen befürwortet. In rechtlicher Hinsicht handelt es sich dabei um eine im öffentlichen Interesse gelegene Änderung iSd. § 10 Absatz 2 lit. a TROG. Eine wesentliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion bzw. der landwirtschaftlichen Struktur in der Region ist aufgrund der Größenordnung der Vorhaben nicht zu erwarten, weshalb die gegenständliche Änderung den Zielen der überörtlichen Raumordnung nicht widersprechen.

Abschließend ist zu den gegenständlichen Vorhaben nach Abwägung der verschiedenen Interessen davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des § 10 Absatz 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 vorliegen und die Änderungen der landwirtschaftlichen Vorrangflächen daher vorgenommen werden können.



Bei der Brauerei wird erst die erste Ausbaustufe beantragt, es gibt noch keine Pläne, denn es geht erst um die Widmung.

Mayr Andreas: gibt es ausreichend Wasser für die Bierproduktion?

Payr Peter und Steinbacher Josef (Wassergenossenschaft Sonnendorf) sehen die Wasserversorgung als gesichert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltungen wie folgt:

Die Gemeinde Schwoich stellt beim Land den Antrag um Ausnahme von Raumordnungsprogrammen „Widmungsermächtigung“ gemäß § 11 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz (TROG 2016) für die Teilflächen Gst. Nr. 3058/4 und Gst. Nr. 3060 im Ausmaß von ca. 3.800-4.000 m². Die Erweiterung soll in Form einer Sonderflächenwidmung umgesetzt werden.

Die Zweckbestimmung und die öffentlichen Interessen sind im Erläuterungsbericht des Raumplaners Dipl.-Ing. Andreas Lotz näher beschrieben. Die Äußerungen der betroffenen Grundeigentümer liegen vor.

Punkt 7

Beschlussfassung: Rechts- und Beratungsaufwand Baurestmassendeponie

Die Beiziehung von Sachverständigen und Anwälten der Gemeinde und der Bürgerinitiative ist notwendig um sich Rat zu holen. Die Kosten betragen bisher € 12.133,30 und sollen von der Gemeinde übernommen werden.

Es wird auch noch einiges auf uns zu kommen und wir werden wie vereinbart auch die Bürgerinitiative mit den Kosten nicht hängen lassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltung wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt die Übernahme des bisherigen Rechts- und Beratungsaufwandes für die Baurestmassendeponie „Neuschwendt“ von € 12.133,30 und die Übernahme der weiteren Kosten, die für den Anwalt der Gemeinde, den Sachverständigen und den Anwalt der Bürgerinitiative (abzüglich Spenden) anfallen. Über deren Höhe wird im Gemeinderat berichtet.

Punkt 8

Beschlussfassung: Bezuschussung wünschenswerter Einrichtungen in Kufstein

Vorliegende Unterlagen:

Schreiben Bürgermeister, Stadt Kufstein vom 09.10.2019

Der Bürgermeister bringt das Schreiben zur Kenntnis.



Inhalt des Schreibens:

Es gibt in den Gremien immer wieder Diskussionsbedarf, dass in der Stadt viele wünschenswerte Einrichtungen angesiedelt wurden, die aber auch von Bürger/Bürgerinnen aus dem Bezirk in Anspruch genommen werden. Die betrifft die Jugendwohnung „Turntable“, die Mädchenberatungsstelle „Evita“, die Frauenwohnung, das Familien- und Sozialberatungszentrum und die ZOI - Elternarbeit Projekt frühe Hilfen.

Aufwendungen der Stadt Kufstein für:

Jugendwohnung „Turntable“:	rund	€ 43.000,00
Evita, Mädchenberatungsstelle:	rund	€ 10.000,00
Frauenwohnung:		€ 12.800,00
Familien- Sozialberatungszentrum:		€ 12.500,00
<u>ZOI, Elternarbeit Projekt frühe Hilfen</u>		<u>€ 10.000,00</u>
(Unterkunft für Obdachlose „Betrag offen“)		
<u>Summe</u>		<u>€ 88.300,00 (ca.)</u>

Es kommt daher in den Gremien immer wieder die Diskussion auf, warum lediglich die Stadt diese Institutionen unterstützt, an deren Bestand ja eigentlich auch die anderen Gemeinden interessiert sein müssten. Bei der Gesamtsumme von ca. € 88.300,00 wäre es aus Sicht der Stadt Kufstein hinnehmbar, dass diese als Standortgemeinde **50%** dieser Kosten übernimmt.

Abdeckung der restlichen 50%: Aufbauend auf der Bevölkerungszahl der Bezirksgemeinden laut offizieller Hauptwohnsitzstatistik würde sich folgende Aufteilung ergeben:

Entfall auf die Gemeinde Schwoich: € 1.209,60 p.J.

In Zukunft würde sich noch eine kleine Erhöhung ergeben, weil sich über den Winter hindurch eine Unterkunft für Obdachlose in der Stadt befindet. Betreiber wäre die TSD. Die Abrechnung des Landes liegt noch nicht vor. Aufteilung auf die Bezirksgemeinden wäre ebenso erwünscht.

Finde den Vorstoß nachvollziehbar. Für die Gemeinde entfallen dann die Einzelförderungen und wir hätten die Sicherheit, dass etwaige Ansprüche auch abgedeckt wären. Es betrifft alle Gemeinden des Bezirkes.

Nageler Hermann: finde es fair, weil sicher auch Schwoicher die Einrichtungen in Anspruch nehmen.

Harrer Susanne: wenn nicht alle Gemeinden einverstanden sind, steigt dann der Betrag?

Es besteht keine Rechtsverpflichtung, deshalb ändert sich nichts am Preis. In den Folgejahren muss sicher mit einer Erhöhung gerechnet werden, allerdings finde ich den Betrag überschaubar.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltungen wie folgt: Bezuschussung wünschenswerter Einrichtungen in der Stadt Kufstein von € 1.209,60.



Punkt 9

Kindergartenneubau: Vergabe von Trennwänden

Es gibt 3 Angebote:

Thielmann	12.057,55
Reuplan	12.779,05
Dorma	18.852,20

Ich schlage vor, den Auftrag an Fa. Thielmann zu geben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltungen wie folgt:
Die Vergabe erfolgt an die Firma Thielmann.

Punkt 10

Anfragen, Anträge, Allfälliges

Wortmeldungen:

Rieser Wolfgang: möchte anregen, darüber nachzudenken, falls die Deponie kommt, auch in unserer Gemeinde den Klimanotstand auszurufen. Der Verkehr durch die Deponie und den Tourismus steigt und man kann dadurch auch die Verbundenheit zu Kufstein zeigen. Dadurch soll es zu Einschränkungen im Verkehr und Hausbrand kommen. Man muss einen Schritt zurückgehen.

Bürgermeister: finde es prinzipiell gut, allerdings ist die Ausrufung des Klimanotstandes in Kufstein meiner Meinung nach eine Augenauswischerei, da man z.B. die Grünflächen im Stadtpark mit dem Ausbau der Fachhochschule verbaut.

Das Wort „Klimanotstand“ ist für mich negativ besetzt. Wir machen schon viel in der Gemeinde, prüfen jedes Projekt im Hinblick auf Klimaschutz und versuchen als erklärte e-5 und Klimabündnisgemeinde positive Akzente zu setzen.

Nageler Hermann: finde es keine gute Idee, da wir ja als Gemeinde schon viel unternehmen. Wir schauen sowieso schon jedes Projekt genau an.

Rieser Wolfgang: Anfrage betreffend Jugendraum: seit einiger Zeit ist eine Holzgarnitur vorhanden, wir haben aber von einer Sitzecke gesprochen.

Payr Peter: die Holzgarnitur hat den Vorteil, dass sie hinausgetragen werden kann, weil von den Jugendlichen das gewünscht wurde. Die Sitzecke kommt aber auch noch.

Schellhorn Markus: gibt es seitens der Verantwortlichen der ÖVP auf landespolitischer Ebene auch jemanden, der gegen die Deponie eintritt?



Es gab informelle Gespräche mit LH Platter, LHStv. Geisler und LR Tratter. Man stößt auf Verständnis, wird jedoch an die Zuständige im Land, Frau LHStv. Felipe (Grüne) verwiesen. Im Bezirk hat man mit Abgeordneten mehrerer Parteien Unterstützer und mit LA Alois Margreiter (ÖVP) einen erklärten Verbündeten.

Lengauer-Stockner Martin: möchte auf das Problem mit Radfahrern bei der Kreuzung nach der Egerbach-Brücke hinweisen. Täglich sind gefährliche Aktionen zu beobachten.

Es wird sofort mit Erwin Obermaier, BBA Kufstein Kontakt aufgenommen und nach einer Lösung gesucht.

Fertigung

der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am **22.07.2019** im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes.

Der Bürgermeister:

Josef Dillersberger

Die Schriftführerin:

Christine Unterleibniger

Die Gemeinderäte:
(gemäß § 46 Abs. 4 TGO)

Hinweis:

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am *16.9.2019*
(*genehmigt – ~~abgeändert~~ – nicht genehmigt)
(* (entsprechendes einsetzen oder streichen)

